Hauptsatzung der Stadt Pegau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBL. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBL. S. 870), hat der Stadtrat der Stadt Pegau in öffentlicher Sitzung am 22.05.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Sämtliche Personenbezeichnungen im nachfolgenden Satzungstext gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Erster Teil. Die Stadt

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Stadt führt den Namen "Pegau", sie gehört zum Landkreis Leipzig.
- (2) Zum Stadtgebiet Pegau gehören die Ortsteile Weideroda, Großstorkwitz, Wiederau, Werben, Seegel, Scheidens, Peißen, Löben, Sittel, Thesau, Kitzen, Eisdorf, Großschkorlopp und Kleinschkorlopp.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Pegau führt ein Wappen. Es zeigt einen nach rechts steigenden halb silbernen, halb goldenen Löwen mit roter Wehr und Zunge auf blauem Schild.

Wappenabbildung:



- (2) Die Flagge der Stadt Pegau setzt sich aus den Stadtfarben blau (links) und gelb (rechts) mit Wappenaufdruck zusammen.
- (3) Die Abbildung des Wappens bzw. der Flagge der Stadt Pegau zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Pegau.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Pegau" mit der jeweiligen Amtsbezeichnung.

Zweiter Teil. Organe der Stadt

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt. Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Stadträte bestimmte Angelegenheiten übertragen. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Anzahl der Stadträte richtet sich gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung nach der für die Wahl maßgebenden Einwohnerzahl.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1. Haupt-, Ordnungs- und Finanzausschuss
 - 2. Bauausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus neun Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 7 Aufgaben Haupt-, Ordnungs- und Finanzausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Haupt-, Ordnungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich Personalangelegenheiten
 - 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 - 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 5. Gesundheitsangelegenheiten
 - 6. Verwaltung der städtischen Liegenschaften, Vermietung, Verpachtung
 - 7. Verkehrswesen
 - 8. Feuerwehr, Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 - 9. Marktangelegenheiten, Stadtmarketing, Fremdenverkehr
 - 10. Vergaben nach VOL
 - 11. Vereinsangelegenheiten

§ 8 Aufgaben Bauausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 2. Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen
 - 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 4. technische Verwaltung stadteigener Gebäude
 - 5. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 6. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 - 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - 8. Vergabe nach VOB

Zweiter Abschnitt. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9c, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 - 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall,
 - 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
 - 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 - 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 - 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 - 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
 - 14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Dritter Teil. Mitwirkung der Einwohner

§ 13 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Vierter Teil. Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen besteht die Ortschaftsverfassung:
 - Weideroda, Großstorkwitz und Wiederau
 - in den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Kitzen (Kitzen, Eisdorf, Kleinschkorlopp, Großschkorlopp, Löben, Peißen, Scheidens, Seegel, Werben, Sittel und Thesau)
- (2) Für die Ortsteile Weideroda, Großstorkwitz und Wiederau wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er trägt den Namen Weideroda / Großstorkwitz / Wiederau. Die Zahl der Mitglieder beträgt 5.
- (3) Für die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Kitzen (Kitzen, Eisdorf, Kleinschkorlopp, Großschkorlopp, Löben, Peißen, Scheidens, Seegel, Werben, Sittel und Thesau) wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er trägt den Namen Kitzen. Die Zahl der Mitglieder beträgt 9.
- (4) Die Ortschaftsräte wählen einen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenamt auf Zeit zu ernennen.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

Fünfter Teil. Sonstige Vorschriften

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Pegau vom 06.10.2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.04.2014 außer Kraft.

Pegau, 23.05.2024

Frank Rösel Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.